

Müllabfuhrordnung

Nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2018 folgende Müllabfuhrordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

1. Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Kaltenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2017. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
2. **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, dass ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
3. **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
5. **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

GEMEINDE KALTENBACH

6. **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3 **Abfuhrbereich**

1. Der Abfuhrbereich (Abholpflichtbereich) für Siedlungsabfall umfasst alle mit Wohn- und Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke der Gemeinde. Das gilt nicht für jene Grundstücke (siehe Abs. 2), bei denen aufgrund ihrer Lage die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich wäre.
2. Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu zum AWZ Zillertal Mitte zu bringen sind;
 - d) folgende Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle dieser Grundstücke sind zu den jeweils nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen.

Für Restmüll:

Äußere Embergstraße 41

Äußere Embergstraße 39

Sammelplatz Kreuzung Äußere Embergstraße 58

Unter Embergstraße 16

Unter Embergstraße 18

Sammelplatz Untere Embergstraße 14

Auweg 10

Innere Embergstraße 24

Auweg 8

Sammelplatz Wegscheider Fritz Auweg 4

Reisrachweg 5

Reisrachweg 7

Reisrachweg 16

Sammelplatz Monitzer

Feldweg 13 b

Sammelplatz 13

Privathaushalte unter 5 Wohneinheiten müssen die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zu den Öffnungszeiten zum AWZ Zillertal Mitte bringen.

Neuhüttensiedlung

AWZ Zillertal Mitte zu den Öffnungszeiten - im Winter zum Zwischenlager Bergstation Bergbahn Hochzillertal zu den angegebenen Abgabezeiten.

GEMEINDE KALTENBACH

Ebenfalls können in diesem Zwischenlager die unter § 8 aufgezählten Wertstoffe zu den Abgabezeiten in den dafür von der Gemeinde Kaltenbach vorgesehen verschiedenfarbigen Sammelsäcke abgegeben werden.

§ 4 **Müllbehälter**

Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Behältnissen (Müll-Festbehälter entsprechend der NORM EN 840) oder den Restmüllsäcken der Gemeinde, versehen mit dem Aufdruck „Restmüll Gemeinde Kaltenbach“, erfolgen. Die Verwendung von Restmüllsäcken ist nur im Bereich der Neuhützensiedlung vorgesehen.

Für die Restmüllsammlung können ausschließlich folgende Größen verwendet werden:

Restmüllbehälter	80, 120, 240, 770, 1100 Liter
Restmüllsäcke	60 Liter

Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen sind folgende Behältnisse zu verwenden:

bei Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen (ab 5 Wohnungen): die Festbehälter aus Kunststoff mit 120- oder 240 Litern Inhalt.

für private Haushalte, bis 4 Wohnungen sind Papiersäcke oder Maisstärkesäcke zu verwenden. Diese müssen beim AWZ Zillertal Mitte in den dafür vorgesehen Behälter eingebracht werden. Die Einbringung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle kann nur dann stattfinden, wenn die „Zillertal Card“ dafür freigeschaltet ist. Die eingebrachten biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden elektronisch verwogen und dem jeweiligen Kartenbesitzer zugeordnet.

Die vorgeschriebene Mindestmenge (Grundvorschreibung) pro Jahr und Einwohner beträgt:

1. bei **Restmüll** für Haushalte mit

1 Person	30 kg
2 Personen	60 kg
3 Personen	82 kg
4 Personen	97 kg
5 Personen	112 kg
6 Personen	127 kg

2. bei **Restmüllsäcken** für Haushalte mit

1 Person	180 Liter
2 Personen	360 Liter
3 Personen	480 Liter
4 Personen	600 Liter
5 Personen	720 Liter
6 Personen	840 Liter

3. bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen** für Haushalte mit

1 Person	50 kg	100%
2 Personen	100 kg	200%
3 Personen	135 kg	270%
4 Personen	165 kg	330%

GEMEINDE KALTENBACH

5 Personen	185 kg	370%
6 Personen	215 kg	430%

4. Das Mindestbehältervolumen pro Jahr ist unter Berücksichtigung der verwendeten Behältergröße aufzurunden, falls sich bei der Vorschreibung Dezimalstellen ergeben.
5. Gewerbebetriebe und alle anderen in § 3 Abs. 3 der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Kaltenbach angeführten Gebührenpflichtigen bei denen Siedlungsabfälle anfallen, haben die für die Bemessung des Grundbetrages erforderlichen Daten, insbesondere Art und Jahresmenge, mittels hierfür vorgesehenen Formblattes jeweils bis 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr der Finanzverwaltung der Gemeinde bekanntzugeben.
6. Wenn für die Folgejahre bis zu obengenanntem Stichtag keine weitere Meldung erstattet wird, geht die Gemeinde davon aus, dass das Mindestbehälterbehältervolumen unverändert geblieben ist und die Vorschreibung erfolgt basierend auf den letztübermittelten Daten.
7. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Ferienwohnungen) beträgt das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen:
 - a) bei **Restmüll**:

bis 49 m ²	30 kg / (180l pro Jahr)
ab 50m ² bis 99 m ²	60 kg / (360l pro Jahr)
ab 100 m ²	82 kg / (480l pro Jahr)
 - b) bei Beherbergungsbetrieben
(gewerbliche, private Vermieter sowie untervermietete Freizeitwohnsitze)

für jeweils 300 Gästenächtigungen (vom Vorjahr) 30 kg bzw. 180 Liter
 - c) bei **biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**:

bis 49 m ²	50 kg pro Jahr
ab 50m ² bis 99 m ²	100 kg pro Jahr
ab 100 m ²	135 kg pro Jahr

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte des Pflichtabholungsbereiches hat sowohl für den Restmüll als auch für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die erforderlichen Behältnisse selbst zu erwerben. Für den Restmüll sind dies die Festbehälter, Restmüllsäcke sind nur noch für von der Gemeinde festgelegte Ausnahmen vorgesehen, für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle die vorerwähnten Behälter oder Säcke.

§ 5 Aufstellungsort, Reinigung

Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass

1. keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
2. die Müllbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können.
3. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag am Rande der öffentlichen Straße so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter durch die Organe des beauftragten

GEMEINDE KALTENBACH

Müllabfuhrunternehmens ohne vermeidbaren Zeitverlust entleert bzw. eingesammelt werden können.

4. Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen und haben diese im Falle größerer Beschädigungen gegen gleichartige, der EU-NORM entsprechende Behälter auszutauschen.
5. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sich die Deckel ordnungsgemäß schließen lassen, widrigenfalls die Behälter nicht entleert werden. Flüssige Abfälle und heiße Asche dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind am vorgesehenen Standort bis zur Müllabfuhrabholung geschlossen zu halten.
6. Außerdem darf der Müll in den Behältern nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung des Müllunternehmens ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
7. Restmüllsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie noch ordnungsgemäß zugebunden werden können. Überfüllte, beschädigte oder aufgerissene Säcke werden nicht abgeholt.
8. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.
9. Behälter oder Säcke, welche obige Kriterien nicht erfüllen und daher vom beauftragten Müllunternehmen stehen gelassen werden müssen, sind von den betreffenden Wohnungs- oder Betriebsinhabern bzw. Hauseigentümern kostenpflichtig selbst zu entsorgen.

§ 6 **Müllabfuhr**

1. Die Restmüllbehälter können vierzehntägig (Freitag) gemäß dem Müllabfuhrplan der Gemeinde Kaltenbach zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllabfuhrplan ist der Bevölkerung jährlich in geeigneter Form (Postwurfsendung, Amtstafel, Gemeindehomepage) zur Kenntnis zu bringen.
2. Die Abfuhr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt für Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie in anderen Gewerbebetrieben und Wohnanlagen wöchentlich (Donnerstag). Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind.
3. Privathaushalte unter 5 Wohneinheiten müssen die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle zu den Öffnungszeiten am AWZ Zillertal Mitte in den dafür vorgesehenen Behälter einbringen.
4. Die Restmüllbehälter und die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr bereitzustellen.
5. Wenn in Privathaushalten in Einzelfällen nachgewiesen werden kann, dass das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen zu hoch bemessen ist, kann bei der Gemeinde schriftlich mit entsprechender Begründung des Mindestbehältervolumens für das nächstfolgende Jahr angesucht werden.

§ 7

Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

1. Sperrmüll ist jeweils zu den Öffnungszeiten ausschließlich am AWZ Zillertal Mitte – in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen.
2. Holzabfälle sind getrennt vom Sperrmüll ausschließlich am AWZ Zillertal Mitte – in den dafür vorgesehenen Container kostenpflichtig einzubringen
3. Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom Sperrmüll und Holz ausschließlich am AWZ Zillertal Mitte – in den dafür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (sofern eine eigene Sammlung für Elektrogeräte existiert), etc.

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

Wertstoffe sind: Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Altschuhe, reines Styropor und Kunststoffe. Diese sind getrennt zu sammeln und dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden.

1. **Altglas** ist in die aufgestellten Glascontainer beim AWZ Zillertal Mitte getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

Zum Altglas gehören:

Einwegflaschen, Marmeladegläser, Gurkengläser, Konservengläser, Saftflaschen, andere Hohlgläser. Diese sind von Restinhalt zu befreien und zu reinigen.

Nicht in die Altglasbehälter dürfen eingebracht werden:

Porzellan, Keramik und Steingut, Kunststoffe, Metalle (Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse usw.), Fensterglas, Bleiglas, Spiegel- und Bleikristallglas, Verbundglas, Drahtglas, Milchglas, Windschutzscheiben, Autoscheinwerfer, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, Glasgeschirr (Jenaerglas).

2. **Altpapier** ist in den aufgestellten Papiercontainer des AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zum Altpapier gehören:

Zeitungen, Illustrierte, Magazine, Briefe, loses Papier, Prospekte, Kataloge, Bücher und Hefte (ohne Folien und Umschläge), Schreibpapier, Telefonbücher.

Nicht in den Altpapiercontainer dürfen eingebracht werden:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Tiefkühlverpackungen, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- oder Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

3. **Kartonagen** sind in den aufgestellten Kartonagencontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Kartonagen sind:

Schachteln (aus Wellpappe und Graukarton), Papiersäcke, Einkaufstaschen (ohne

GEMEINDE KALTENBACH

Kunststoff), unbeschichtete Pizzaschachteln und Tiefkühlverpackungen, Eierkartons, Biertragerln ohne Kunststoff, unbeschichtetes Geschenk- und Packpapier, Jausenpapier ohne Folie, restentleerte Futtersäcke, Medikamentenschachteln, Mehlsackerln u.ä.

Nicht in den Kartonagencontainer dürfen eingebracht werden:

Verbundmaterialien wie Milch-, Getränke- und Tiefkühlverpackungen (TETRA-Packungen), Kunststoffe, beschichtete Pizzaboxen, Klebestreifen (diese sind vom Karton zu entfernen), Zigarettenverpackungen (außer es werden Alufolie und Zellophanhüllen entfernt).

4. **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Container des AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zum Altmetall gehören:

Blechdosen, Aludosen, Kapseln und Verschlüsse, Alufolien, leere Spray- und Lackdosen.

Nicht in den Altmetallcontainer dürfen eingebracht werden:

Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, ölhältige Dosen und Alteisen.

Spraydosen und Lackdosen mit Restinhalt sowie ölhältige Dosen sind nach den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Problemstoffsammlung zu entsorgen.

Haushaltsschrott (nicht Metallverpackungen) ist in den Haushaltsschrottcontainer am AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

5. **Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen** sind in die dafür aufgestellten Container des AWZ Zillertal Mitte einzubringen. Es dürfen keine schwarzen, undurchsichtigen Sammelsäcke eingeworfen werden.

Zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Verpackungen aus diesen Stoffen, Joghurtbecher, Plastikflaschen, Kaffeeverpackungen, Blister, Knabbergebäck- und Teigwarensackerln, Getränkekartons.

Nicht zu den Kunst- und Verbundstoffen gehören:

Holz, Faserstoffe, Jutesäcke, Keramikiegel, Glas, Papier, Karton u.ä.

6. **Reines und sauberes Styropor** ist in die dafür aufgestellten Styroporsäcke beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

7. **Alttextilien** sind in die aufgestellten Altkleidercontainer beim AWZ Zillertal Mitte einzubringen.

Zu den Alttextilien zählen:

Saubere Alttextilien wie Damen-, Herren- und Kinderbekleidung, Tischwäsche, Bett- und Haushaltswäsche, Unterwäsche, Woldecken.

Nicht zu den Alttextilien darf gegeben werden:

Verunreinigte Textilien, ölverunreinigte Fetzen (Problemstoffsammlung gemäß § 9), Lederwaren wie Gürtel, Schuhe, Taschen.

8. **Altschuhe** sind in die aufgestellten Altschuhcontainer beim AWZ Zillertal Mitte paarweise verschnürt einzubringen.

9. **Altspisefette** und Altspiseöle, sowohl von Privaten als auch von Gastronomiebetrieben, werden über die „Ölisammlung“ am AWZ Zillertal Mitte gesammelt.

GEMEINDE KALTENBACH

10. **Elektrogeräte** Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am AWZ Zillertal Mitte getrennt in die jeweils dafür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 9 **Problemstoffe**

Problemstoffe aus dem Haushalt sind getrennt zu sammeln und können beim AWZ Zillertal Mitte abgegeben werden.

Zu den Problemstoffen gehören:

Altöl, Medikamente und Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Farben und Lacke, Lösemittel, Laugen, Spray- und Lackdosen mit Restinhalt, Säuren, ölhaltiger Abfall, Leuchtstoffröhren und Batterien.

§ 10 **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.,
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.,
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel,
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
2. Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.
3. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
4. So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
5. Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) sind am AWZ Zillertal Mitte in die dafür vorgesehene Box einzubringen.

§ 11 **Kontrollorgane**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen,

GEMEINDE KALTENBACH

sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden. Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweisungspflicht.

§ 12 **Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 32/2017, bestraft.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit 01.05.2018, spätestens jedoch mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Müllabfuhrordnungen der Gemeinde Kaltenbach außer Kraft.

Der Bürgermeister

*Klaus Gasteiger
GEMEINDE KALTENBACH
Bezirk Schwaz *

Angeschlagen am: 30.04.2018

Abzunehmen am: 15.05.2018

Abgenommen am: 16.05.2018